

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 364/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nania T [REDACTED],

A [REDACTED]/Israel, H [REDACTED] street [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. November 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegen nicht vor.

Den im Dezember 1965 eingereichten Vordrucken war nicht zu entnehmen, welcher der zahlreichen, formularmäßig genannten Entschädigungsansprüche bearbeitet werden sollte. Erst das Schreiben des jetzigen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 2. Oktober 1971 bezeichnete den Gesundheitsschadensanspruch als denjenigen, der ernsthaft verfolgt werde. Schon deshalb trifft die Auffassung des Berufungsgerichts zu, der Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit sei nach §§ 190 a, 190 Nr. 1 bis 4 BGB erloschen (vgl. BGH RZW 1974, 184; BGH, Urteil vom 24. Februar 1977 - IX ZR 55/76).

Den Erfordernissen der §§ 190 a, 190 Nr. 1 bis 4 BGB ist, wie das Oberlandesgericht richtig darlegt, auch deshalb nicht genügt, weil die Beschwerden und Beeinträchtigungen nicht rechtzeitig genannt worden sind, die die Erwerbsfähigkeit der

- 2 -

Klägerin herabsetzen (vgl. BGH RZW 1975, 168 Nr. 2; 237; 1976, 152; 153; 1977, 73). Zwar greift § 139 a BGB nicht ein, wenn bei rechtswirksamer Antragsteilung gemäß § 139 die der anspruchsbegründende Sachverhalt bereits dargelegt ist. Eine Zuordnung des Vorbringens zu den einzelnen Entschädigungsansprüchen ist dann nicht erforderlich (BGH RZW 1975, 276). Bei Nachmeldungen auf Grund des EEG-Schlußgesetzes muß jedoch in der Substantiierungsfrist für einen bestimmten, jetzt verfolgten Einzelanspruch auf bereits vorliegende Angaben und Beweismittel verwiesen werden (BGH RZW 1971, 501; 1975, 276; 1976, 153; BGH, Urteil vom 24. Februar 1977 - IX ZR 55/76).

Mai

Portmann

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)